



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

§ 16e SGB II

Eckpunkte

Ziel

- Frühzeitiger Ansatz zur Verhinderung länger andauernder Arbeitslosigkeit.

Wer wird gefördert?

- Menschen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind.

Wie wird gefördert?

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate. Im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr in Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.
- Zudem wird ein pauschalierter Beitrag am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung) gezahlt.
- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung ("Coaching"). Das Coaching kann während der gesamten Förderdauer erbracht werden. In den ersten sechs Monaten ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer für notwendiges Coaching freizustellen.
- Qualifizierungsmaßnahmen können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach den allgemeinen Vorschriften des SGB II in Anspruch genommen werden
- Keine Nachbeschäftigungspflicht.

Gerne beraten wir Sie zu den Fördermöglichkeiten 16e SGB II
Wenn Sie Interesse haben, kontaktieren Sie Ihre bekannten Ansprechpartner im
gemeinsamen Arbeitgeber-Service, oder Sie nutzen die gebührenfreie

Hotline 0800 4 555520



Teilhabe am Arbeitsmarkt

§ 16i SGB II

Eckpunkte

Ziel

- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt für sehr arbeitsmarktferne Personen.

Wer wird gefördert?

- Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- besonders lange – also insgesamt mindestens sechs innerhalb der letzten sieben Jahre – Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen haben oder
- in den letzten 5 Jahren Leistungen bezogen haben und mit mind. einem minderj. Kind zusammenleben oder schwerbehindert sind.

Wie wird gefördert?

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt im Rahmen d. vereinbarten Arbeitszeit: In den ersten beiden Jahren Zuschuss von 100 % zum gesetzlichen Mindestlohn / Tariflohn; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um zehn Prozentpunkte reduziert bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren.
Ausnahmen des § 16i Abs. 10 SGB II sind zu beachten.
- Es wird ein pauschalierter Beitrag am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung) gezahlt.
- Förderung von guter Arbeit: Sehr arbeitsmarktferne Menschen arbeiten in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei Arbeitgebern der Wirtschaft, in sozialen Einrichtungen oder bei Kommunen.
- Begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen auf jeden Fall im ersten Jahr unterstützt und betreut ("Coaching"), wenn erforderlich auch während der gesamten Förderung.
- Qualifizierung: In angemessenen zeitlichem Umfang durch erforderliche Weiterbildungen oder betriebliche Praktika bei anderen Arbeitgebern. Der Zuschuss beträgt 100% der Weiterbildungskosten, bis zu 3.000 €.